

Gesamtsynopse Verkaufsstättenverordnung: VkVO aktuell – VkVO neu (ab 01.01.2026)

Diese Synopse stellt die Regelungen der aktuell gültigen VkVO in der Fassung vom 05.08.2003 (linke Spalte) denen der ab 01.01.2026 gültigen Fassung der VkVO (rechte Spalte) gegenüber.

In *blau kursiv* (alte VO) bzw. *rot* (neue VO) dargestellte Textpassagen markieren Änderungen zur aktuellen VkVO.

Hinweis: Die Nummerierung der Sätze durch hochgestellte Zahlen wurde zur besseren Übersicht und Orientierung hinzugefügt und ist nicht Bestandteil der amtlichen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Synoptische Übersicht	3
§ 1 Anwendungsbereich	5
§ 2 Begriffe	5
§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen.....	6
§ 4 Außenwände.....	6
§ 5 Trennwände.....	7
§ 6 Brandabschnitte.....	7
§ 7 Decken	9
§ 8 Dächer.....	10
§ 9 Bekleidungen, Dämmstoffe	11
§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten	12
§ 11 Treppen.....	14
§ 12 Treppenträume, Treppenraumerweiterungen	15

§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge	16
§ 14 Ausgänge	17
§ 15 Türen im Verlauf von Rettungswegen	18
§ 16 Rauchableitung	19
§ 17 Beheizung	23
§ 18 Sicherheitsbeleuchtung	23
§ 19 Blitzschutzanlagen	24
§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge	24
§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen	26
§ 22 Lage der Verkaufsräume.....	27
§ 23 Räume für Abfälle	27
§ 24 Gefahrenverhütung	27
§ 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr	28
§ 26 Verantwortliche Personen.....	28
§ 27 Brandschutzordnung, Räumungskonzept.....	29
§ 28 (frei)	30
§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen	30
§ 30 (frei)	31
§ 31 Weitergehende Anforderungen	31
§ 32 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten.....	32
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	32
§ 34 (entfällt)	33

Synoptische Übersicht

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
Inhaltsübersicht	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen	§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen
§ 4 Außenwände	§ 4 Außenwände
§ 5 Trennwände	§ 5 Trennwände
§ 6 Brandabschnitte	§ 6 Brandabschnitte
§ 7 Decken	§ 7 Decken
§ 8 Dächer	§ 8 Dächer
§ 9 Verkleidungen, Dämmstoffe	§ 9 Bekleidungen, Dämmstoffe
§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten	§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten
§ 11 Treppen	§ 11 Treppen
§ 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen	§ 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen
§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge	§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge
§ 14 Ausgänge	§ 14 Ausgänge
§ 15 Türen in Rettungswegen	§ 15 Türen im Verlauf von Rettungswegen
§ 16 Rauchabführung	§ 16 Rauchableitung
§ 17 Beheizung	§ 17 Beheizung

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 18 Sicherheitsbeleuchtung	§ 18 Sicherheitsbeleuchtung
§ 19 Blitzschutzanlagen	§ 19 Blitzschutzanlagen
§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen <i>und</i> Alarmierungseinrichtungen	§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge
§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen	§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
§ 22 Lage der Verkaufsräume	§ 22 Lage der Verkaufsräume
§ 23 Räume für Abfälle <i>und Wertstoffe</i>	§ 23 Räume für Abfälle
§ 24 Gefahrenverhütung	§ 24 Gefahrenverhütung
§ 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr	§ 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr
§ 26 Verantwortliche Personen	§ 26 Verantwortliche Personen
§ 27 Brandschutzordnung	§ 27 Brandschutzordnung, Räumungskonzept
§ 28 (<i>freibleibend aus redaktionellen Gründen</i>)	§ 28 (frei)
§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen	§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen
§ 30 (<i>freibleibend aus redaktionellen Gründen</i>)	§ 30 (frei)
§ 31 Weitergehende Anforderungen	§ 31 Weitergehende Anforderungen
§ 32 <i>Übergangsvorschriften</i>	§ 32 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Inkrafttreten	

§ 1 Anwendungsbereich

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m ² haben.	Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m ² haben.

§ 2 Begriffe

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
(1) ¹Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die 1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen, 2. mindestens einen Verkaufsraum haben und 3. keine Messebauten sind. ²Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenträume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle haustechnischer Anlagen.	(1) ¹Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die 1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen, 2. mindestens einen Verkaufsraum haben und 3. keine Messebauten sind. ²Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenträume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle haustechnischer Anlagen.
(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoss, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.	(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoss, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.
(3) ¹Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen,	(3) ¹Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen,

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
ausgenommen Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. ² Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.	ausgenommen Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. ² Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.
(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.	(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.
(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenräume mit Ausgängen ins Freie verbinden.	(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenräume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen	§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen
¹ Tragende Wände, Pfeiler und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen mindestens feuerhemmend sein. ² Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i> anlagen.	¹ Tragende Wände, Pfeiler und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen mindestens feuerhemmend sein. ² Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen .

§ 4 Außenwände

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 4 Außenwände	§ 4 Außenwände
Außenwände müssen bestehen aus 1. <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen, 2. mindestens <i>schwer entflammbaren</i> Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i> anlagen,	Außenwände müssen bestehen aus 1. nichtbrennbaren Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen , 2. mindestens schwerentflammbaren Baustoffen, soweit sie nicht feuerbeständig sind, bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen ,

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
3. mindestens <i>schwer entflammbar</i> en Baustoffen, soweit sie nicht mindestens feuerhemmend sind, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten.	3. mindestens <i>schwerentflammbar</i> en Baustoffen, soweit sie nicht mindestens feuerhemmend sind, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten.

§ 5 Trennwände

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 5 Trennwände	§ 5 Trennwände
(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.	(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.
(2) ¹ In Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen sind Lagerräume mit einer Fläche von <i>jeweils</i> mehr als 100 m ² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. ² Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trennwände so unterteilt werden, dass Abschnitte von nicht mehr als 500 m ² entstehen. ³ Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.	(2) ¹ In Verkaufsstätten ohne <i>selbsttätige Feuerlöschanlagen</i> sind Lagerräume mit einer Fläche von mehr als <i>jeweils</i> 100 m ² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. ² Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trennwände so unterteilt werden, dass Abschnitte von nicht mehr als 500 m ² entstehen. ³ Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 6 Brandabschnitte

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 6 Brandabschnitte	§ 6 Brandabschnitte
(1) ¹ Verkaufsstätten sind durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen. ² Die Fläche der Brandabschnitte darf je Geschoss betragen in	(1) ¹ Verkaufsstätten sind durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen. ² Die Fläche der Brandabschnitte darf je Geschoss betragen in

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
1. erdgeschossigen Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i>anlagen nicht mehr als 10.000 m², 2. sonstigen Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i>anlagen nicht mehr als 5.000 m², 3. erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i>anlagen nicht mehr als 3.000 m², 4. sonstigen Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i>anlagen nicht mehr als 1.500 m², wenn sich die Verkaufsstätten über nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Gesamtfläche aller Geschosse innerhalb eines Brandabschnitts nicht mehr als 3.000 m² beträgt.	1. erdgeschossigen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nicht mehr als 10 000 m², 2. sonstigen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nicht mehr als 5 000 m², 3. erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen nicht mehr als 3 000 m², 4. sonstigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen nicht mehr als 1 500 m², wenn sich die Verkaufsstätten über nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Gesamtfläche aller Geschosse innerhalb eines Brandabschnitts nicht mehr als 3 000 m² beträgt.
(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i>anlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn 1. die Ladenstraßen bis zu ihrem <i>Dach</i> in voller Höhe mindestens 10 m breit sind; Einbauten oder Einrichtungen sind innerhalb dieser Breite unzulässig, 2. die Ladenstraßen <i>ausreichende Rauchabzugsanlagen haben</i>, 3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen besteht und 4. die Bedachung der Ladenstraßen aus <i>nicht brennbaren Baustoffen besteht</i>.	(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn 1. die Ladenstraßen bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe zusammenhängend mindestens 10 m breit sind; in diesen Ladenstraßen sind Einbauten oder Einrichtungen innerhalb dieser Breite unzulässig, ausgenommen sind Fahrtreppen und Aufzüge sowie Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung, die der Ladenstraße dienen; § 13 Absatz 5 bleibt unberührt, 2. die Ladenstraßen Öffnungen für den Wärmeabzug oder Wärmeabzugsgeräte an der obersten Stelle haben, die Öffnungen oder Geräte mindestens 1 m breit und möglichst durchlaufend und mittig angeordnet sind; § 16 Absätze 7 und 9 ist sinngemäß anzuwenden, 3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und die Bedachung der Ladenstraße die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
(3) In Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i>anlagen brauchen Brandwände abweichend von Absatz 1 im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt zu werden, wenn 1. die Ladenstraßen eine Breite von mindestens 10 m über eine Länge von mindestens 10 m beiderseits der Brandwände haben und 2. <i>im Übrigen</i> die Anforderungen nach Absatz 2 in diesem Bereich erfüllt sind.	(3) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen brauchen Brandwände abweichend von Absatz 1 im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt zu werden, wenn 1. die Ladenstraßen bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe eine zusammenhängende Breite über eine zusammenhängende Länge von jeweils mindestens 10 m beiderseits der Brandwände haben und 2. die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz sowie Nummern 2 und 3 in diesem Bereich erfüllt sind.
(4) ¹Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie selbstschließend und feuerbeständige Abschlüsse haben. ²Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.	(4) ¹Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. ²Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.
(5) Brandwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.	(5) Brandwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Dachs nicht hinweggeführt werden.
	(6) § 30 Absatz 1 HBauO bleibt unberührt.

§ 7 Decken

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 7 Decken	§ 7 Decken
(1) ¹Decken müssen feuerbeständig sein und aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen bestehen. ²<i>Sie</i> brauchen nur 1. feuerhemmend zu sein und aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i>anlagen,	(1) ¹Decken müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Decken über Geschossen, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, brauchen nur

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
2. aus nicht brennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen. ³Für die Beurteilung der Feuerwiderstandsdauer bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.	1. feuerhemmend zu sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen, 2. aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen. ³Für die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.
(2) ¹Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. ²In Verkaufsräumen mit Sprinkleranlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die Sprinkleranlagen geschützt ist.	(2) ¹Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²In Verkaufsräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die selbsttätigen Feuerlöschanlagen geschützt ist.
(3) ¹In Decken sind Öffnungen unzulässig. ²Dies gilt nicht für Öffnungen zwischen Verkaufsräumen sowie zwischen Ladenstraßen 1. in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen, 2. in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.	(3) ¹In Decken sind Öffnungen unzulässig. ²Dies gilt nicht für Öffnungen zwischen Verkaufsräumen, zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen sowie zwischen Ladenstraßen 1. in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, 2. in Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.

§ 8 Dächer

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 8 Dächer	§ 8 Dächer
(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, muss	(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, muss

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
1. aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i> anlagen, ausgenommen in erdgeschossigen Verkaufsstätten, 2. mindestens feuerhemmend sein in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen, 3. feuerbeständig sein in sonstigen Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen.	1. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlösch anlagen, ausgenommen in erdgeschossigen Verkaufsstätten, 2. mindestens feuerhemmend sein in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlösch anlagen, 3. feuerbeständig sein in sonstigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlösch anlagen.
(2) Bedachungen müssen 1. gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und 2. bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen bestehen, mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.	(2) Bedachungen müssen 1. gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und 2. bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.
(3) ¹ Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen dürfen abweichend von Absatz 2 Nummer 1 1. <i>schwer entflammbar</i> sein bei Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i> anlagen, 2. <i>nicht brennbar</i> sein bei Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen. ² Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.	(3) ¹ Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen müssen abweichend von Absatz 2 Nummer 1 nur 1. schwerentflammbar sein bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlösch anlagen, 2. nichtbrennbar sein bei Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlösch anlagen. ² Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

§ 9 Bekleidungen, Dämmstoffe

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 9 <i>Verkleidungen</i> , Dämmstoffe	§ 9 Bekleidungen , Dämmstoffe

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
(1) Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bestehen aus 1. mindestens schwer entflammbaaren Baustoffen bei Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen und bei erdgeschossigen Verkaufsstätten, 2. nicht brennbaren Baustoffen bei sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen.	(1) Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bestehen aus 1. mindestens schwerentflammbaaren Baustoffen bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen und bei erdgeschossigen Verkaufsstätten, 2. nichtbrennbaren Baustoffen bei sonstigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen.
(2) Deckenverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.	(2) Deckenbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
(3) Wandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.	(3) Wandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten	§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten
(1) ¹Für jeden Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und für jede Ladenstraße müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen vorhanden sein. ²Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.	(1) ¹Für jeden Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und für jede Ladenstraße müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen vorhanden sein. ²Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.
(2) ¹Von jeder Stelle	(2) ¹Von jeder Stelle

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
1. eines Verkaufsraumes in höchstens 25 m Entfernung, 2. eines sonstigen Raumes oder einer Ladenstraße in höchstens 35 m Entfernung muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum notwendiger Treppen erreichbar sein (erster Rettungsweg). ²Die Entfernung wird in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile gemessen. ³Die Länge der Lauflinie darf in Verkaufsräumen 35 m nicht überschreiten. [Anm.: Sätze 2 und 3 jetzt in Abs. 8 n.F.]	1. eines Verkaufsraums in höchstens 25 m Entfernung, 2. eines sonstigen Raums oder einer Ladenstraße in höchstens 35 m Entfernung muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum notwendiger Treppen erreichbar sein (erster Rettungsweg).
(3) Der erste Rettungsweg <i>einer gesprinklerten Verkaufsstätte</i> darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn <i>die Ladenstraße ausreichende Rauchabzugsanlagen hat und</i> der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume <i>mit einer Fläche von mehr als 100 m²</i> nicht über diese Ladenstraße führt.	(3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn 1. der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume nicht über diese Ladenstraße führt oder 2. der Verkaufsraum eine Fläche von insgesamt nicht mehr als 100 m² und eine Raumtiefe von höchstens 10 m hat, großflächige Sichtbeziehungen zur Ladenstraße bestehen und die Ladenstraße in diesem Bereich über zwei entgegengesetzte Fluchtrichtungen ins Freie verfügt.
(4) <i>In erdgeschossigen Verkaufsstätten sowie in sonstigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen darf der Rettungsweg nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten, soweit er über einen notwendigen Flur für Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen Treppenraum notwendiger Treppen führt, in diesem Flur eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben.</i>	(4) <i>In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen oder in erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen Treppenraum notwendiger Treppen führt.</i>
(5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muss ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 m Entfernung, <i>gemessen in der Luftlinie</i>, erreichbar sein. [Anm.: eingeschobener Satzteil jetzt in Abs. 8 n.F.]	(5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraums muss ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein.

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
(6) ¹ In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. ² Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.	(6) ¹ In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. ² Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.
(7) ¹ An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. ² Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.	(7) ¹ An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. ² Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.
	(8) Die Entfernungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen. Die Länge der Lauflinie darf in Verkaufsräumen 35 m nicht überschreiten.

§ 11 Treppen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 11 Treppen	§ 11 Treppen
(1) ¹ Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen bestehen und an den Unterseiten geschlossen sein. ² Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.	(1) ¹ Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, aus <i>nichtbrennbaren</i> Baustoffen bestehen und an den Unterseiten geschlossen sein. ² Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
(2) ¹ Notwendige Treppen für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. ² Für notwendige Treppen für Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m ² beträgt.	(2) Notwendige Treppen für <i>Kundinnen und</i> Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Für notwendige Treppen für <i>Kundinnen und</i> Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m ² beträgt.
(3) ¹ Notwendige Treppen <i>mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig</i> . ² <i>Dies gilt nicht für Verkaufsräume</i> , die 1. eine Fläche von nicht mehr als 100 m ² haben oder	(3) ¹ Notwendige Treppen <i>brauchen nicht in Treppenräumen notwendiger Treppen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen in Verkaufsräumen</i> , die 1. eine Fläche von nicht mehr als 100 m ² haben oder

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
2. eine Fläche von mehr als 100 m ² , aber nicht mehr als 500 m ² haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen. <i>³Diese Treppen brauchen nicht in Treppenräumen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen.</i>	2. eine Fläche von mehr als 100 m ² , aber nicht mehr als 500 m ² haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen. ² Notwendige Treppen mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach Satz 1.
(4) ¹ Treppen für Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. ² Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.	(4) ¹ Treppen für Kundinnen und Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. ² Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

§ 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen	§ 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen
<i>(1) Innen liegende Treppenräume notwendiger Treppen sind in Verkaufsstätten zulässig, wenn eine gefahrlose Benutzung der Treppenräume sichergestellt ist.</i>	
(2) ¹ Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. ² Bodenbeläge müssen in Treppenräumen notwendiger Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.	(1) ¹ Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. ² Bodenbeläge müssen in Treppenräumen notwendiger Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
(3) ¹ Treppenraumerweiterungen müssen 1. die Anforderungen an Treppenräume erfüllen, 2. feuerbeständige Decken aus nicht brennbaren Baustoffen haben und 3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.	(2) ¹ Treppenraumerweiterungen müssen 1. die Anforderungen an Treppenräume erfüllen, 2. feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und 3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
² Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.	² Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge	§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge
(1) Ladenstraßen müssen mindestens 5 m breit sein.	(1) Ladenstraßen müssen mindestens 5 m breit sein.
(2) ¹Wände und Decken notwendiger Flure für Kunden müssen 1. feuerbeständig sein und aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i>anlagen, 2. mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus <i>nicht brennbaren</i> Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i>anlagen. ²Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kunden müssen mindestens <i>schwer entflammbar</i> sein.	(2) ¹Wände und Decken notwendiger Flure für Kundinnen und Kunden müssen 1. feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen, 2. mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen. ²Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden müssen mindestens schwerentflammbar sein.
(3) ¹ Notwendige Flure für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein. ² Für notwendige Flure für Kunden genügt eine Breite von 1,5 m, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m ² beträgt.	(3) ¹ Notwendige Flure für Kundinnen und Kunden müssen mindestens 2 m breit sein. ² Für notwendige Flure für Kundinnen und Kunden genügt eine Breite von 1,50 m, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m ² beträgt.
(4) ¹ Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. ² Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu Treppenträumen notwendiger Treppen, zu notwendigen Fluren für Kunden oder zu Ladenstraßen führen. ³ Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.	(4) ¹ Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. ² Sie müssen auf möglichst kurzem Weg zu Ausgängen ins Freie, zu Treppenträumen notwendiger Treppen, zu notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden oder zu Ladenstraßen führen. ³ Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
(5) Ladenstraßen, notwendige Flure für Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt sein.	(5) Ladenstraßen, notwendige Flure für Kundinnen und Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt sein.
<i>(6) Die Anforderungen an sonstige notwendige Flure nach § 33 HBauO bleiben unberührt.</i>	

§ 14 Ausgänge

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 14 Ausgänge	§ 14 Ausgänge
(1) ¹ Jeder Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und jede Ladenstraße muss mindestens zwei Ausgänge haben, die zum Freien oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen führen. ² Für Aufenthaltsräume, die eine Fläche von nicht mehr als 100 m ² haben, genügt ein Ausgang.	(1) ¹ Jeder Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und jede Ladenstraße müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die zum Freien oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen führen. ² Für Verkaufs- und Aufenthaltsräume, die eine Fläche von nicht mehr als 100 m ² haben, genügt ein Ausgang.
(2) ¹ Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens 2 m breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen, die eine Fläche von nicht mehr als 500 m ² haben, genügt eine Breite von 1 m. ² Ein Ausgang, der in einen Flur führt, darf nicht breiter sein als der Flur.	(2) ¹ Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens 2 m breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen, die eine Fläche von nicht mehr als 500 m ² haben, genügt eine Breite von 1 m. ² Ein Ausgang, der in einen Flur führt, darf nicht breiter sein als der Flur.
(3) ¹ Die Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen müssen eine Breite von mindestens 30 cm je 100 m ² der Flächen der Verkaufsräume haben; <i>dabei bleiben die Flächen von Ladenstraßen im Sinne von § 6 Absätze 2 und 3, § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 außer Betracht.</i> ² Ausgänge aus Geschossen einer Verkaufsstätte müssen mindestens 2 m breit sein. ³ Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.	(3) ¹ Die Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen müssen eine Breite von mindestens 30 cm je 100 m ² 1. der Flächen der Verkaufsräume und 2. der Hälfte der Flächen der Ladenstraßen, mindestens jedoch der Flächen der Ladenstraßen bezogen auf die Mindestbreite nach § 13 Absatz 1 haben.

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	² Ausgänge aus den Geschossen einer Verkaufsstätte müssen mindestens 2 m breit sein. ³ Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.
(4) Ausgänge aus Treppenräumen notwendiger Treppen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.	(4) Ausgänge aus Treppenräumen notwendiger Treppen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.

§ 15 Türen im Verlauf von Rettungswegen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 15 Türen <i>in</i> Rettungswegen	§ 15 Türen <i>im Verlauf von</i> Rettungswegen
(1) In Verkaufsstätten ohne <i>Sprinkler</i> anlagen müssen Türen von Treppenräumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kunden mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.	(1) In Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen Türen von Treppenräumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.
(2) In Verkaufsstätten mit <i>Sprinkler</i> anlagen müssen Türen von Treppenräumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kunden rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.	(2) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen müssen Türen von Treppenräumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.
(3) ¹ Türen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. ² Sie müssen während der Betriebszeit von innen <i>mit einem einzigen Griff</i> leicht in voller Breite zu öffnen sein. ³ Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.	(3) ¹ Türen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. ² Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. ³ Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.
(4) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen <i>offen gehalten</i> werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges	(4) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.	Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
(5) ¹ Drehtüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Dreh- und Schiebetüren, die die Rettungswege im Brandfall nicht beeinträchtigen. ² Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.	(5) ¹ Drehtüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Dreh- und Schiebetüren, die die Rettungswege im Gefahrenfall nicht beeinträchtigen. ² Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
(6) Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.	(6) Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

§ 16 Rauchableitung

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 16 Rauchabführung	§ 16 Rauchableitung
(1) In Verkaufsstätten <i>ohne Sprinkleranlagen müssen Verkaufsräume ohne notwendige Fenster nach § 44 Absatz 2 HBauO sowie Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben.</i>	(1) In Verkaufsstätten müssen Verkaufsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche, Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Ladenstraßen sowie notwendige Treppenträume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.
(2) <i>In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Lüftungsanlagen in Verkaufsräumen im Brandfall von Hand und automatisch so betrieben werden können, dass sie nur entlüften, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt.</i>	(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei 1. Verkaufsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m ² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 47 Absatz 2 HBauO haben, 2. Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m ² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 vom Hundert der Grundfläche oder im oberen Drittel

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 vom Hundert der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen, 3. Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1 600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind, 4. Ladenstraßen mit nur auf einer Ebene liegenden Verkehrsflächen, wenn diese Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 20 m Länge der Ladenstraße mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je 80 m Länge der Ladenstraße mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind; bei sonstigen Ladenstraßen, wenn die Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben, bei denen die Größe und Anordnung der Rauchabzugsgeräte und der notwendigen Zuluftflächen hinsichtlich des Schutzziels des Absatzes 1 ausreichend bemessen sind.
<i>(3) ¹Rauchabzugsanlagen müssen von Hand und automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und sind an den Bedienungsstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu versehen. ²An den</i>	<i>(3) ¹Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 und Nummer 4 erster Halbsatz maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder</i>

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
<i>Bedienungseinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.</i>	eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. ²Bei Räumen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche genügt 1. zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m³/h für die Grundfläche von 1 600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder 2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann. ³Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. ⁴Anstelle der Rauchabzugsanlagen für sonstige Ladenstraßen nach Absatz 2 Nummer 4 zweiter Halbsatz können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatzes 1 ausreichend bemessen sind.
<i>(4) ¹Innen liegende Treppenräume notwendiger Treppen müssen Rauchabzugsanlagen haben. ²Sonstige Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche der Treppenräume, jedoch nicht weniger als 1 m² haben. ³Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen von jedem Geschoss aus zu öffnen sein.</i>	(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Räumen nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Brandmeldeanlage oder, soweit § 20 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz Anwendung findet, der selbsttätigen Feuerlöschanlagen so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich Zuluft erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; in Leitungen zum

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.
	(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei 1. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 HBauO, wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² haben, und 2. notwendigen Treppenräumen § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 HBauO, wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.
	(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.
	(7) ¹Türen oder Fenster nach Absatz 2 Nummer 2, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 und Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. ²In notwendigen Treppenräumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. ³Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	(8) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.
	(9) ¹ Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach den Absätzen 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raums zu versehen. ² An den Stellen müssen die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.
	(10) ¹ Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600 Grad Celsius auszulegen. ² Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300 Grad Celsius erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m ³ /h beträgt. ³ Die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der der Anlage erfolgen. ⁴ Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

§ 17 Beheizung

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 17 Beheizung	§ 17 Beheizung
Feuerstätten dürfen in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Lagerräumen und Werkräumen zur Beheizung nicht aufgestellt werden.	Feuerstätten dürfen in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Lagerräumen und Werkräumen zur Beheizung nicht aufgestellt werden.

§ 18 Sicherheitsbeleuchtung

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 18 Sicherheitsbeleuchtung	§ 18 Sicherheitsbeleuchtung
	(1) In Verkaufsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucherinnen und Besucher und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
¹ Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben. ² Sie muss vorhanden sein 1. in Verkaufsräumen, 2. in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen und Ladenstraßen sowie in notwendigen Fluren, 3. in Arbeits- und Pausenräumen mit einer Fläche von mehr als 30 m², 4. in Toilettenräumen mit einer Fläche von mehr als 50 m², 5. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen, 6. für Hinweisschilder auf Ausgänge und für Stufenbeleuchtung.	(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein 1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in Ladenstraßen und in notwendigen Fluren, 2. in Verkaufsräumen und allen übrigen Räumen für Besucherinnen und Besucher sowie Toilettenräumen mit mehr als 50 m² Grundfläche, 3. in Räumen für Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume, 4. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen, 5. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen, 6. für Stufenbeleuchtungen.

§ 19 Blitzschutzanlagen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 19 Blitzschutzanlagen	§ 19 Blitzschutzanlagen
Gebäude mit Verkaufsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.	Gebäude mit Verkaufsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.

§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen	§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
(1) ¹Verkaufsstätten müssen <i>Sprinkler</i>anlagen haben. ²Dies gilt nicht für - erdgeschossige Verkaufsstätten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, - sonstige Verkaufsstätten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. ³Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nummer 2 müssen <i>Sprinkler</i>anlagen haben, wenn sie mit ihrem Fußboden im Mittel mehr als 3 m unter der Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 500 m² haben.	(1) ¹Verkaufsstätten müssen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. ²Dies gilt nicht für - erdgeschossige Verkaufsstätten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, - sonstige Verkaufsstätten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. ³Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nummer 2 müssen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben, wenn sie mit ihrem Fußboden im Mittel mehr als 3 m unter der Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 500 m² haben.
(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein: - geeignete Feuerlöscher und <i>geeignete</i> Wandhydranten in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich, - Brandmeldeanlagen mit <i>nicht automatischen</i> Brandmeldern <i>zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stelle und</i> - Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kunden gegeben werden können, - Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs in Verkaufsstätten über 10.000 m², <i>wenn</i> die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr durch die bauliche Anlage gestört ist.	(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein: - geeignete Feuerlöscher und Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich; bei erdgeschossigen Verkaufsstätten kann im Einvernehmen mit der Feuerwehr auf Wandhydranten verzichtet werden, wenn dies aus einsatztaktischer Sicht vertretbar ist, - Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen und nichtselbsttätigen Brandmeldern; die Brandmeldungen müssen von der Brandmeldezentrale unmittelbar und selbsttätig zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden, selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein, - Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen und Kunden gegeben werden können und technische Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs in Verkaufsstätten über 10 000 m², sofern die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	und Feuerwehr innerhalb der Verkaufsstätte durch die bauliche Anlage gestört wird .
	(3) ¹ In Verkaufsstätten müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wird. ² Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgängen ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen	§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der 1. Sicherheitsbeleuchtung einschließlich der Beleuchtung von Stufen und Hinweisen auf Ausgänge, 2. Sprinkleranlagen einschließlich Löschwasserversorgungstechnik, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse ~~(zum Beispiel Rolltore)~~, 5. Brandmeldeanlagen, 6. Alarmierungseinrichtungen.	Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der 1. Sicherheitsbeleuchtung, 2. Beleuchtung der Stufen und Hinweise auf Ausgänge, 3. selbsttätigen Feuerlöschanlagen einschließlich Löschwasserversorgungstechnik, 4. Rauchabzugsanlagen, 5. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse, 6. Brandmeldeanlagen, 7. Alarmierungseinrichtungen.

§ 22 Lage der Verkaufsräume

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 22 Lage der Verkaufsräume	§ 22 Lage der Verkaufsräume
¹ Verkaufsräume, ausgenommen Gaststätten, dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen. ² Verkaufsräume dürfen mit ihrem Fußboden im Mittel nicht mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegen.	¹ Verkaufsräume, ausgenommen Gaststätten, dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen. ² Verkaufsräume dürfen mit ihrem Fußboden im Mittel nicht mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegen.

§ 23 Räume für Abfälle

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 23 Räume für Abfälle <i>und Wertstoffe</i>	§ 23 Räume für Abfälle
¹ Verkaufsstätten müssen für Abfälle <i>und Wertstoffe</i> besondere Räume haben, die mindestens den Abfall <i>und die Wertstoffe</i> von zwei Tagen aufnehmen können. ² Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen haben.	¹ Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. ² Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen haben.

§ 24 Gefahrenverhütung

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 24 Gefahrenverhütung	§ 24 Gefahrenverhütung
(1) ¹ Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. ² Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden. ³ Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.	(1) ¹ Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. ² Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden. ³ Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
(2) ¹ In Ladenstraßen nach § 6 Absatz 2 innerhalb der erforderlichen Breiten, in Ladenstraßen nach § 6 Absatz 3 innerhalb der erforderlichen Flächen, in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen und in	(2) ¹ In Ladenstraßen nach § 6 Absatz 2 innerhalb der erforderlichen Breiten, in Ladenstraßen nach § 6 Absatz 3 innerhalb der erforderlichen Flächen, in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen und in

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
notwendigen Fluren dürfen <i>brennbare</i> Dekorationen <i>nicht angebracht oder Gegenstände nicht abgestellt werden</i> . ² In Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Absätze 1 und 4 erforderlichen Breiten dürfen Gegenstände <i>nicht</i> abgestellt <i>werden</i> .	notwendigen Fluren dürfen <i>keine</i> Dekorationen <i>vorhanden sein</i> . ² In <i>diesen Räumen sowie auf</i> Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Absätze 1 und 4 erforderlichen Breiten dürfen <i>keine</i> Gegenstände abgestellt <i>sein</i> .

§ 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr	§ 25 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr
(1) Kunden und Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.	(1) ¹ <i>Kundinnen und</i> Kunden und Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können. ² <i>Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.</i>
(2) ¹ Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach § 5 HBauO müssen ständig freigehalten werden. ² Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.	(2) ¹ Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach § 5 Absatz 2 HBauO müssen ständig freigehalten werden. ² Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 26 Verantwortliche Personen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 26 Verantwortliche Personen	§ 26 Verantwortliche Personen
(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss der Betreiber oder <i>ein von ihm bestimmter Vertreter</i> ständig anwesend sein.	(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss <i>die Betreiberin oder</i> der Betreiber oder <i>eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung</i> ständig anwesend sein.
(2) ¹ Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat 1. einen Brandschutzbeauftragten und	(2) ¹ <i>Die Betreiberin oder</i> der Betreiber einer Verkaufsstätte hat 1. <i>eine Brandschutzbeauftragte oder</i> einen Brandschutzbeauftragten und

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15.000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz zu bestellen. ²Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der <i>für den Brandschutz zuständigen Behörde</i> auf Verlangen mitzuteilen. ³Der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen <i>im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde</i> zu sorgen.	2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in ausreichender Zahl zu bestellen. ²Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen. ³Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen zu sorgen.
(3) Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung der <i>Vorschriften in Absatz 5 sowie in § 13 Absatz 5, § 24, § 25 Absatz 2 und § 27</i> zu sorgen.	(3) Die Brandschutzbeauftragte oder der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 4 und § 13 Absatz 5, § 24, § 25 Absatz 2 und § 27 zu sorgen.
(4) Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der <i>für den Brandschutz zuständigen Behörde</i> festzulegen.	(4) ¹Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr festzulegen. ²Sie müssen während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.
<i>(5) Selbsthilfekräfte für den Brandschutz</i> müssen <i>in erforderlicher Anzahl</i> während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.	

§ 27 Brandschutzordnung, Räumungskonzept

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 27 Brandschutzordnung	§ 27 Brandschutzordnung, Räumungskonzept
(1) ¹Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat <i>im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde</i> eine Brandschutzordnung aufzustellen. ²In <i>der Brandschutzordnung</i> sind <i>insbesondere</i> die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die <i>zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer</i>, erforderlich sind.	(1) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat eine Brandschutzordnung aufzustellen. ²Darin sind 1. die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie 2. die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
	unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind, festzulegen. ³ Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von mehr als 5 000 m ² haben, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen.
(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer <i>Panik</i> .	(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer <i>sonstigen Gefahrenlage in Verbindung mit dem Räumungskonzept</i> .
(3) Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der <i>für den Brandschutz zuständigen Behörde</i> zur Verfügung zu stellen.	(3) Im Einvernehmen mit der <i>Feuerwehr</i> sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der <i>örtlichen Feuerwehr</i> zur Verfügung zu stellen.

§ 28 (frei)

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 28 (<i>freibleibend aus redaktionellen Gründen</i>)	§ 28 (frei)

§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen	§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen
Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über 1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,	Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über 1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen, 3. die <i>Sprinkler</i> anlagen, die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerlöschgeräte, den Verlauf und die Länge der Rettungswege einschließlich ihres Verlaufs im Freien sowie über die Ausgänge und die Art der Türen, 4. die Brandmeldeanlagen, 5. die Alarmierungseinrichtungen, 6. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung, 7. die Anlagen zur Unterstützung der Funkkommunikation von Einsatzkräften, 8. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen, 9. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr.	2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen, 3. die <i>selbsttätigen Feuerlöschanlagen</i> , die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerlöschgeräte, den Verlauf und die Länge der Rettungswege einschließlich ihres Verlaufs im Freien sowie über die Ausgänge und die Art der Türen, 4. die Brandmeldeanlagen, 5. die Alarmierungseinrichtungen, 6. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung, 7. die Anlagen zur Unterstützung der Funkkommunikation von Einsatzkräften, 8. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen, 9. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr.

§ 30 (frei)

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 30 (<i>freibleibend aus redaktionellen Gründen</i>)	§ 30 (frei)

§ 31 Weitergehende Anforderungen

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 31 Weitergehende Anforderungen	§ 31 Weitergehende Anforderungen
An Lagerräume, deren lichte Höhe mehr als <i>8 m</i> beträgt, können aus Gründen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen gestellt werden.	An Lagerräume, deren lichte Höhe mehr als <i>9 m</i> beträgt, können aus Gründen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 32 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 32 Übergangsvorschriften	§ 32 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten
Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Verkaufsstätten sind § 13 <i>Absätze 4 und 5 und die</i> §§ 24 bis 27 anzuwenden.	Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Verkaufsstätten sind § 13 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie die §§ 24 bis 27 anzuwenden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	§ 33 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des <i>§ 80 Absatz 1 Nummer 14 HBauO</i> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <i>Ladenstraßen, Flure und Hauptgänge</i> entgegen § 13 Absatz 5 einengt oder einengen lässt, - Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen § 15 Absatz 3 während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt, <i>in Ladenstraßen</i>, in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 <i>brennbare</i> Dekorationen anbringt oder anbringen lässt <i>oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt</i>, <i>in</i> Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 Gegenstände abstellt oder abstellen lässt, - Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen § 25 Absatz 2 nicht freihält oder freihalten lässt, - als Betreiber oder dessen <i>Vertreter</i> entgegen § 26 Absatz 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,	Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 HBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rettungswege entgegen § 13 Absatz 5 einengt oder einengen lässt, - Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen § 15 Absatz 3 während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt sowie in ihrer Funktion einschränkt oder einschränken lässt, - in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 Dekorationen anbringt oder anbringen lässt, auf Ladenstraßen oder Hauptgängen und Räumen nach § 24 Absatz 2 Satz 1 entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 Gegenstände abstellt oder abstellen lässt, - Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen § 25 Absatz 2 nicht freihält oder freihalten lässt, - als Betreiberin bzw. Betreiber oder deren bzw. dessen Vertretung entgegen § 26 Absatz 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
7. als Betreiber entgegen § 26 Absatz 2 den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt, 8. als Betreiber entgegen § 26 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.	7. als Betreiberin bzw. Betreiber entgegen § 26 Absatz 2 die Brandschutzbeauftragte bzw. den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt, 8. als Betreiberin bzw. Betreiber entgegen § 26 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

§ 34 (entfällt)

VkVO aktuell	VkVO neu (ab 01.01.2026)
§ 34 Inkrafttreten	
<i>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.</i>	